

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 37 (1958)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EMIL KLÖTI

Abwertung der Bundesverfassung?

In neuerer Zeit hört man immer wieder die Klage, daß der Respekt vor unserer Bundesverfassung in bedenklichem Maße abgenommen habe. Man spricht von eigentlicher Abwertung der Verfassung und betont die Notwendigkeit, sie wieder zu Ehren zu bringen. Die Sache ist wichtig genug, daß man sich mit ihr etwas näher befaßt.

Vom Ideal eines Staatsgrundgesetzes ausgehend, das in knappen und klaren Sätzen die Organisation und die Aufgaben des Staates festsetzt und alles übrige der Gesetzgebung überläßt, macht man der Bundesverfassung zum Vorwurf, daß sie Bestimmungen enthalte, die nicht verfassungswesentlich sind, und daß manche Artikel zu ausführlich seien. Diese Kritik ist nicht tragisch zu nehmen. Denn sie rüttelt nicht an den Grundpfeilern der Verfassung, sondern nimmt lediglich Anstoß an ihrer wenig eleganten Form. Diese läßt sich jedoch nicht leicht verbessern, weil die behaupteten Mängel sich weitgehend aus dem besonderen Charakter der direkten Demokratie mit Referendum und Initiative ergeben. Vorlagen auf Partialrevision der Bundesverfassung haben erfahrungsgemäß nur dann Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände, wenn ihr Inhalt wesentlichen Bedenken, die aus den verschiedenen Bevölkerungsschichten und Landesteilen laut geworden sind, Rechnung tragen. Dies geschieht in der Weise, daß durch den Verfassungsartikel dem Gesetzgeber hinsichtlich des Vollzuges bestimmte Weisungen erteilt werden, die geeignet sind, die Bedenken zu mildern. So nehmen denn das Parlament und die Verfasser von Initiativen in ihre Vorschläge öfters Bestimmungen auf, die eigentlich in die Vollzugsgesetze gehörten. Übrigens verkörpern die zu ausführlich erscheinenden Bestimmungen, wie zum Beispiel der Wasserrechtsartikel, oft wertvolle politische Kompromisse, die nicht nur ihre Annahme sicherten, sondern auch bewirkten, daß das Vollzugsgesetz gefahrlos an der Klippe des fakultativen Referendums vorbeikam.

Man darf sich daher füglich damit abfinden, daß die Bundesverfassung manche Bestimmungen enthält, die eigentlich in die Vollziehungsgesetze gehörten. So halten wir es denn mit Gottfried Keller, der auf die Kritik ästhetischer Natur schon vor 94 Jahren antwortete: